Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

112

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

3. JULI 1974

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, §§ 276, 38 Abs. 3 n.F., § 696; ArbGG §§ 48, 54, 55

Leitsätze:

1. Ist gegen einen Zahlungsbefehl Widerspruch eingelegt und hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts alsbald Gütetermin anberaumt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig.

2. Nach erfolglosem Güteversuch kann der Vorsitzende, sofern er das angerufene Arbeitsgericht für unzuständig erachtet und die Parteien übereinstimmend Verweisung an das ordentliche Gericht beantragen, den Verweisungsbeschluß allein erlassen.

3. Die Parteien können noch im Gütetermin eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen.

Aktenzeichen: 5 AR 184/74
Beschluß des BAG vom 3. Juli 1974 ArbG Berlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

5 AR 184/74
34 Ca 149/74 ArbG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Juli 1974 beschlossen:

Als sachlich und örtlich zuständiges Gericht wird das Amtsgericht München bestimmt.

G r ü n d e :

1. Der Kläger hat am 25. März 1974 beim Arbeitsgericht Berlin gegen die Beklagte einen Zahlungsbefehl über eine Gagenforderung erwirkt. In dem nach dem Widerspruch der Beklagten anberaumten Gütetermin vom 19. April 1974 haben die Parteien die örtliche Zuständigkeit des von ihnen übereinstimmend als sachlich zuständig angesehenen Amtsgerichts München vereinbart. Der Kläger hat demgemäß die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht München beantragt. Durch den mit Zustimmung der Parteien allein vom Vorsitzenden erlassenen Verweisungsbeschluß vom 19. April 1974 hat sich das Arbeitsgericht daraufhin für sachlich und örtlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit an das Amtsgericht München verwiesen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Amtsgericht München hat durch Beschluß vom 26. April 1974 die Übernahme des Verfahrens aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der Termin vom 19. April 1974 sei als Gütetermin gemäß § 54 ArbGG anberaumt worden; ein Übergang in das gewöhnliche Prozeßverfahren nach den §§ 55 bis 57 ArbGG mit der Folge der Rechtshängigkeit (§ 696 Abs. 2 ZPO) sei also noch nicht erfolgt. Die Vereinbarung der Parteien im Gütetermin sei ferner jedenfalls hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wirkungslos; einmal habe den Parteivertretern die hierfür erforderliche Spezialvollmacht gefehlt, zum anderen führe eine nachträgliche Parteivereinbarung nicht zur Unzuständigkeit des zunächst angerufenen Gerichts und rechtfertige keine Verweisung der Sache.

Der Kläger hat nunmehr um Bestimmung des zuständigen Gerichts gebeten.

2. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind gegeben. Zwei verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben im Sinne dieser Vorschrift ihre Zuständigkeit rechtskräftig verneint. Sowohl der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts als auch die Ablehnung der Übernahme durch das Amtsgericht München, die sachlich eine Rückverweisung enthält, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs (BAG AP Nr. 12 zu § 36 ZPO [zu 1 der Gründe]; BGHZ 17, 168 = LM Nr. 2 zu § 36 Nr. 6 ZPO) als rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit anzusehen und geeignet, einen negativen Kompetenzkonflikt nach § 36 Nr. 6 ZPO auszulösen. Das Bestimmungsverfahren ist auch zulässig, wenn der negative Kompetenzkonflikt zwischen einem Arbeitsgericht und einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit entstanden ist; in diesem Falle ist zuständig der zuerst um die Bestimmung angegangene Oberste Gerichtshof des Bundes (BAG AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; BGHZ 44, 14 [15]). Zuerst angerufen ist hier das Bundesarbeitsgericht.

3. Als sachlich und örtlich zuständiges Gericht war das Amtsgericht München zu bestimmen. An dieses Gericht ist der Rechtsstreit auf Grund des mit bindender Wirkung ergangenen Verweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts Berlin gelangt.

a) Der Beschluß ist nach eingetretener Rechtshängigkeit des

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Rechtsstreits erlassen worden. Im Mahnverfahren gilt die Streitsache gemäß § 696 Abs. 2 ZPO dann als seit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig, wenn nach erhobenem Widerspruch alsbald Termin anberaumt wird. Diese Rechtswirkung wird auch durch die Anberaumung eines Gütetermins im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgelöst, da das Güteverfahren nach der klaren Regelung in § 54 ArbGG einen Teil der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits bildet (so auch Dietz-Nikisch, ArbGG, § 54 RdNr. 6). Sie ergibt sich weiter aus § 55 Abs. 1 ArbGG, wonach die weitere Verhandlung sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, falls eine Partei nicht erschienen oder die Güteverhandlung erfolglos geblieben ist. In einer solchen sich unmittelbar an den Gütetermin anschließenden weiteren Verhandlung kann, sofern die sonstigen prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, gegen die nichterschienene Partei Versäumnisurteil ergehen. Dies setzt die Rechtshängigkeit der Streitsache voraus. Der Übergang vom Mahnverfahren in das Klageverfahren mit der Folge der Rechtshängigkeit muß daher notwendigerweise bereits mit der Anberaumung des Gütetermins eintreten. Nach den arbeitsrechtlichen Verfahrensvorschriften der §§ 54 bis 57 ArbGG und damit auch im Sinne des § 696 Abs. 2 ZPO gilt die Bestimmung eines Gütetermins zugleich als Bestimmung eines Termins zur weiteren mündlichen Verhandlung (so offenbar auch Stein-Jonas-Schlosser, ZPO, 19. Aufl., § 696 Anm. V).

b) Die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vorsitzende des Arbeitsgerichts ihn allein erlassen hat. Dies war durch § 55 Abs. 2 ArbGG gedeckt. Danach kann der Vorsitzende u.a. dann allein entscheiden, wenn nach erfolglosem Güteversuch die Entscheidung in der unmittelbar anschließenden Verhandlung ergehen kann und beide Parteien dies übereinstimmend beantragen.

c) Ob die Parteivertreter bei der Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit im Gütetermin hierfür eine Spezialvollmacht hatten oder nicht, kann im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO ungeprüft bleiben. Eine sich daraus herleitende etwaige sachliche Unrichtigkeit des Verweisungsbeschlusses wäre unbeachtlich. Denn nur ein offenbar gesetzwidriger Verweisungsbeschluß bindet

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht und ist im Bestimmungsverfahren nicht zu beachten (BAG AP Nr. 9 und 10 zu § 36 ZPO; BGH LM Nr. 4 zu § 36 Nr. 6 ZPO = AP Nr. 6 zu § 36 ZPO [zu 3 d der Gründe]).

d) Aus demselben Grund ist es unerheblich, daß, soweit der Verweisungsbeschluß die örtliche Zuständigkeit betrifft, die hierzu führende Parteivereinbarung erst im Termin vom 19. April 1974, also nach eingetretener Rechtshängigkeit der Sache, zustande gekommen ist. Abgesehen davon erscheint die nachträgliche Vereinbarung nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO i.d.F. des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I, 753) zulässig. Danach sind Gerichtsstandsvereinbarungen nunmehr im allgemeinen u.a. überhaupt erst gestattet, wenn sie nach dem Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden. Dies kann zwar nicht bedeuten, daß Gerichtsstandsvereinbarungen noch während eines rechtshängig gewordenen Verfahrens jederzeit geschlossen werden könnten. Da aber nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO n.F. Gerichtsstandsvereinbarungen für das Mahnverfahren ohne die bezeichnete Einschränkung gestattet sind, erscheint es geboten, eine besondere Vereinbarung für das anschließende Klageverfahren noch dann als zulässig anzusehen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Übergang vom Mahnverfahren in das Klageverfahren erfolgt.

gez. Dr. Hilger Siara Dr. Heither

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS